

steigen, kommen sie als Familienunterstützung und, inso- weit wirklich notwendig, als unter den Notbedarf fallend in Betracht. Aber nicht nur bezüglich der Höhe, sondern überhaupt grundsätzlich darf, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, den Betreibungsbehörden ein Mehreres zur Abklärung der Frage der Unterstützungsleistung zugemu- tet werden. Wenn sich der angeblich Unterstützte selber darauf beruft, dass er auf Unterstützungen von Seite eines Betriebenen angewiesen sei, dessen Lohn infolgedessen nicht oder nur in geringerem Umfange gepfändet werden kann, so ist nicht einzusehen, wieso er sich einer Unter- suchung seiner eigenen Existenzverhältnisse nach Notbe- darf und Einkommen durch die Betreibungsbehörden sollte widersetzen dürfen; muss doch z. B. auch der betreibende Alimenten gläubiger, der Lohnpfändung unter das Existenzminimum des Schuldners verlangt, sich die Prüfung seiner eigenen Verhältnisse daraufhin, inwieweit er zur Deckung seines Notbedarfs auf die Antastung des- jenigen des Schuldners angewiesen ist, gefallen lassen (BGE 55 III 156, 68 III 28 und 105). Dabei ist unter Um- ständen auch das Betreibungsamt des Wohnortes des Unterstützungsempfängers im Requisitionswege zum Zwecke solcher Erhebungen in Anspruch zu nehmen. Ferner steht es den Betreibungsbehörden zu, im Rahmen dieser Untersuchung die zivilrechtliche Vorfrage zu beur- teilen, ob und inwieweit eine Unterstützungspflicht nach Art. 328/29 ZGB (oder vielleicht mindestens eine morali- sche Pflicht) besteht; eine ähnliche zivilrechtliche Vor- fragenentscheidung liegt ihnen bei der Ermittlung der pfändbaren Lohnquote des betriebenen Ehemannes be- züglich der Festsetzung des Ehebeitrags der Ehefrau ob (BGE 63 III 110, 67 III 21). Da der Rekurrent die Be- hauptungen des Schuldners und die darauf gestützten Annahmen der Vorinstanz hinsichtlich des fraglichen Betrages von Fr. 80.— bestreitet, sind nach dieser Richtung ergänzende Erhebungen als Grundlage neuer Beurteilung erforderlich.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefoch- tene Entscheid aufgehoben und die Sache zur Vervollstän- digung der Erhebungen im Sinne der Motive und zu neuer Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Siehe auch Nr. 8. — Voir aussi le n° 8.

B. Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. Mesures juridiques en faveur de l'industrie hôtelière.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

7. Entscheid vom 8. Februar 1944 i. S. Brunner und Genossen.

Hotelschutz (Verordnung des Bundesrates vom 19. Dez. 1941/ 17. Dez. 1943). Anwendung auf juristische Personen. Hotel mit Restaurationsbetrieb. Unverschuldete Notlage (Art. 1, a der Vo.) liegt nicht vor, wenn der Gesuchsteller den Hotel- betrieb mit erkennbar ungenügenden Mitteln übernommen hat.

Mesures juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière. (Ordonnance du Conseil fédéral du 19 décembre 1941 et arrêté du Conseil fédéral du 17 décembre 1943).

Application aux personnes morales. Hôtel avec exploitation d'un restaurant. Le requérant qui a entrepris l'exploitation avec des moyens manifestement insuffisants ne saurait prétendre que c'est sans sa faute qu'il est hors d'état de remplir ses engagements (art. 1^{er} lettre a de l'ordonnance).

Misura giuridiche temporanee a favore dell'industria degli alberghi e di quella dei ricami (OCF 19 dicembre 1941 e OCF 17 dicembre 1943).

Applicazione alle persone giuridiche. Albergo con esercizio di ristorante. Il richiedente, che ha intrapreso l'esercizio con mezzi manifestamente insufficienti, non può pretendere che non è più in grado, senza sua colpa, di soddisfare i suoi impegni (art. 1 lett. a dell'ordinanza).

A. — Die Rekurrenten sind die Erben des frühern Eigentümers der Besitzung Hotel-Pension Belvoir in Rüschtikon, Alfred Brunner, und Gläubiger der 3. bis 7. Hypothek im Betrage von Fr. 159,000.— nach Vorgängen von Fr. 160,000.—. Alfred Brunner hatte diese Besitzung im Juni 1933 der zu deren Erwerb gegründeten Genossenschaft Hotel-Pension Belvoir Rüschtikon verkauft. Die Erwerberin hatte ein Kapital von bloss Fr. 10,000.—. Die vom Kaufpreis von Fr. 400,000.— bar zu bezahlende Summe von Fr. 80,000.— wurde, soweit nötig, durch ein Darlehen des Vorstandsmitgliedes Strakosch von Fr. 70,000.— aufgebracht. Dieser leistete in den folgenden Jahren ausserdem Zuschüsse von Fr. 49,832.57 und beschaffte der Genossenschaft Darlehen von dritter Seite in Beträgen von Fr. 44,500. So vermochte die Genossenschaft die geplanten baulichen Änderungen durchzuführen und ihre Zinsverpflichtungen zu erfüllen. Indessen erlitt sie von Jahr zu Jahr Verluste, die bis Ende 1939 auf Fr. 80,369.45 anwachsen. Diesen Verlustbetrag übernahm Strakosch durch Verrechnung mit seinem Guthaben von Fr. 174,332.57 an die Genossenschaft.

B. — Nach Ablauf der für die Jahre 1940 und 1941 erhaltenen Stundung unterbreitete die Genossenschaft ihren Gläubigern einen Sanierungsplan. Mangels der erforderlichen Zustimmungen der Gläubiger stellte sie bei der Nachlassbehörde das vorliegende Gesuch vom 14. Oktober 1942. Dessen Anträgen stimmten die Hypothekargläubiger ausser den Rekurrenten ausdrücklich und die nicht privilegierten Kurrentgläubiger stillschweigend zu. Am 18. Dezember 1943 hiess die Nachlassbehörde den von der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft (SHTG) aufgestellten Sanierungsplan in folgendem Sinne gut, mit Verbindlichkeit auch für die Rekurrenten:

Stundung der grundpfandversicherten Kapitalforderungen bis Ende 1944 (diejenige im 8. Rang wird gelöscht); variable Verzinsung zu höchstens 3 ½ %, abhängig vom Betriebsergebnis, von 1940 an; Barabfindung der rückständigen Zinse bis Ende 1939 der Schuldbriefe des 3. bis 7. Ranges mit 30 %; Nachlass von 70 % der Kurrentforderungen bei Bezahlung von 30 %.

C. — Diesen Entscheid ziehen die Rekurrenten an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Abweisung des Sanierungsgesuches, soweit es ihre Forderungen betrifft, eventuell Abweisung im vollen Umfange, falls nämlich der Sanierungsplan nur als Ganzes bewilligt oder verworfen werden könnte. Es wird neuerdings geltend gemacht, angesichts des überwiegenden Restaurationsbetriebes liege gar kein Hotel vor. Sodann fehle es an den Voraussetzungen des Hotelschutzes gemäss Art. 1 (a - c) und teilweise auch Art. 16 (a und c) sowie 18 (b und c) der Hotelschutzverordnung.

Die Schuldbetr.- u. Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Wie seinerzeit das Pfandnachlassverfahren (BGE 60 III 135, 62 III 66), so kann auch das Verfahren nach der geltenden Hotelschutzverordnung vom 19. Dezember 1941/17. Dezember 1943 von juristischen gleicherweise wie von natürlichen Personen angehoben werden. Das ist bereits für den Fall einer Aktiengesellschaft ausgesprochen (BGE 68 III 168); derselbe Schutz kommt einer Genossenschaft zu.

2. — Nicht als Hotel anzusehen ist freilich eine Liegenschaft, die nur zum kleinern Teile dem [Hotelbetriebe dient (BGE 67 III 57). Dass es sich hier so verhalte, folgern die Rekurrenten aus dem weitaus überwiegenden Ertrag des Restaurations- gegenüber dem Hotelbetrieb der Gesuchstellerin. Mit Recht zieht aber die Nachlassbehörde in Betracht, dass das Haus für einen beträchtlichen Hotelbetrieb eingerichtet ist. Es stehen 25 Gastbetten und die zugehörigen Gesellschaftsräume zur

Verfügung. Die Nachlassbehörde weist auch auf das von der Gesuchstellerin verwendete Reklamematerial und auf die Bezeichnung als Hotel beim Verkauf durch Alfred Brunner hin. Bei dieser Sachlage ist die Annahme nicht zu beanstanden, « dass ein nicht unwesentlicher Teil des Gebäudes, sei es am Rauminhalt, sei es am Mietwert gemessen, zur Beherbergung von Gästen dient », gemäss der Umschreibung des Hotelbegriffes in BGE 61 III 24.

3. — Entgegen der Ansicht der Vorinstanz gebricht es dagegen an der Voraussetzung des Art. 1 a der Hotelerschutzverordnung, dass der Eigentümer des Hotels « ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise seine Verbindlichkeiten nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen kann ». Die Gesuchstellerin glaubt dieser Voraussetzung zu genügen, weil sich gegen die Art ihrer Geschäftsführung nichts einwenden lasse und das Ausbleiben einer bessern Hotelfrequenz eben auf die Dauerkrise zurückzuführen sei. Eigenes Verschulden des Hotel-eigentümers an seiner Notlage ist jedoch nicht nur bei schlechter Geschäftsführung anzunehmen. Vielmehr muss ihm der Hotelschutz als Ausnahmerecht auch dann versagt werden, wenn er den Hotelbetrieb mit erkennbar ungenügenden Mitteln übernommen hat, zumal mitten in der bereits über das Hotelgewerbe hereingebrochenen Krise, mit deren Andauern, ja Verschärfung von vornherein zu rechnen war. Schon die Botschaft des Bundesrates für das Pfandnachlassverfahren von 1932 erwähnt denn als Fall einer selbstverschuldeten Notlage, abgesehen von einer schlechten Geschäftsführung, die leichtsinnige Gründung und die spekulative Überzahlung des übernommenen Betriebes (Bundesblatt 1932 II 265). Damit übereinstimmend wurde entschieden, dass die Notlage selbst verschuldet habe, « wer Ende 1932 ein mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfendes Hotelunternehmen unter Übernahme der Pfandschulden erworben hat » (BGE 59 III 110). Gemeint ist auch hiebei: mit unge-

nügenden Mitteln, um die übernommenen Verpflichtungen bei dem voraussehbaren Anhalten der Hotelkrise erfüllen zu können. Das hat der Übernehmer selbst zu verantworten, ob er nun eine bereits bestehende oder eine erst anlässlich der Geschäftsübernahme errichtete bzw. vermehrte Pfandbelastung übernahm, der er nach Massgabe seiner Mittel nebst den zu erwartenden Geschäftserträgen nicht gewachsen war. So verhält es sich hier. Die Gesuchstellerin mit ihrem Kapital von bloss Fr. 10,000.— war von vornherein auf fremde Mittel in sehr beträchtlichem Umfang angewiesen. Die vom ersten Jahr an sich einstellenden Verluste wurden wohl von Dritten übernommen und über den Privatkonto des Alphonse Strakosch abgeschrieben. Allein das beweist doch, dass der Betrieb von Anfang an nicht soviel Ertrag abwarf, wie zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gebraucht wurde. Auch handelt es sich nicht um blosses Anfangsschwierigkeiten. Nichts spricht dafür, dass der Betrieb sich hätte halten können, wenn die Verhältnisse gleich geblieben wären wie in den Jahren vor dem Kriege und lediglich die Dritthilfe schliesslich ausgeblieben wäre, so wie dies tatsächlich der Fall war. Die Katastrophe musste mit oder ohne Krieg eintreten, sobald die Hilfe Dritter ausblieb. Dass es so kommen musste, war aber schon 1933 vorauszusehen. Diese Geschäftsübernahme bei so geringen eigenen Mitteln war, wenn nicht eine Spekulation, was die Gesuchstellerin nicht wahr haben will, so doch ein ausgesprochenes Wagnis. Dessen Folgen dürfen nach dem Ausgeführten nicht in Anwendung des Hotelschutzes auf die Gläubiger abgewälzt werden, und es geht auch nicht an, bei dieser Grundlage der Geschäftsübernahme die für den Hotelschutz bereitstehenden öffentlichen Mittel in Anspruch zu nehmen.

Brauchen sich demnach die Rekurrenten die ihnen zugeordneten Sanierungsmassnahmen nicht gefallen zu lassen, so muss der Rekurs gutgeheissen werden. Und zwar ist, da der Sanierungsplan ein einheitliches Ganzes

bildet, dem weitergehenden Eventualbegehren zu entsprechen, also das Sanierungsgesuch in seiner Gesamtheit abzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Sanierungsgesuch abgewiesen.

C. Konkurs der Banken. — Faillite des banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

8. Auszug aus dem Entscheid vom 17. April 1944 i. S. Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Revisa.

Gebühr für besondere Mühewaltung (Art. 53 GebT zum SchKG) im Bankenkonzurs.

Die Festsetzung einer Pauschalgebühr sowohl für die tarifierten wie für die nicht tarifierten Verrichtungen der Konkursverwaltung einfach nach Massgabe der insgesamt versäumten Zeit ist mit Art. 1 GebT zum SchKG nicht vereinbar.

Faillite d'une banque. Fixation de l'émolument quand la tâche de l'administration a été particulièrement importante (art. 53 du tarif des frais).

Il est inadmissible, au regard de l'art. 1^{er} du tarif des frais, d'évaluer en bloc les opérations tarifées et non tarifées de l'administration de la faillite et d'allouer pour le tout un émolument global calculé simplement au prorata du temps consacré à l'affaire.

Fallimento d'una banca. Determinazione dell'indennità, quando il compito dell'amministratore è stato particolarmente importante (art. 53 della tariffa).

Dato l'art. 1 della tariffa, è inammissibile di valutare in blocco le operazioni tariffate e non tariffate dell'amministrazione del fallimento e di accordare per l'insieme un'indennità globale calcolata semplicemente in proporzione del tempo adoperato.

Die Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Revisa ist mit der Verwaltung des im Sommer 1937 eröffneten und jetzt abschlussreif gewordenen Konkurses über die Bank Gut & Co. A.-G. in Luzern betraut. Für ihre daherigen Verrichtungen einschliesslich der noch bevorstehenden Schlussoperationen fordert sie Gebühren von insgesamt Fr. 83,096.—. Hievon bezeichnet sie Fr. 14,310.— als tarifierte Gebühren nach den Ansätzen des Gebührentarifs zum SchKG (GebT) und Fr. 68,786.— als Pauschalgebühr nach Art. 53 und 48/30 Abs. 3 GebT. Auf ihr Gesuch um Genehmigung dieser Pauschalgebühr hin hat das Obergericht des Kantons Luzern als Bankenkonzursgericht die ihr unter allen Titeln zukommenden Gebühren auf Fr. 60,000.— herabgesetzt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer heisst die Beschwerde der Gesuchstellerin gegen diesen Entscheid gut und weist die Sache zur weitem Abklärung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Aus den Erwägungen :

Die Beschwerdeführerin stellt für die tarifierten wie für die nicht tarifierten Verrichtungen in gleicher Weise Rechnung, nämlich einfach nach Massgabe der insgesamt versäumten Zeit, wobei sie je nach der Qualifikation ihres für die Konkursverwaltung beanspruchten Personals abgestufte Stundenansätze zugrunde legt, die im wesentlichen auf dem von der eidgenössischen Bankenkommision am 11. Oktober 1935 aufgestellten Tarif über die Kosten von Bankrevisionen beruhen. Von der demgemäss errechneten Gesamtsumme zieht sie die tarifierten Gebühren ab und gelangt so zu der geforderten Pauschalgebühr. Diese Rechnungsweise begründet sie damit, dass die im GebT festgelegten Gebühren für den vorliegenden komplizierten und umfangreichen Bankenkonzurs zu gering seien. Die